

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Langenbruck

vom 16. Dezember 2003
(gültig ab 1. Januar 2004)

Gemeindeordnung Bürgergemeinde Langenbruck

(vom 15. Dezember 2003)

Die Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Langenbruck, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 in Verbindung mit § 140 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

§ 01 Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde Langenbruck ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss basellandschaftlichem Gemeindegesetz.

§ 02 Behörden- und Verwaltungsorganisation

¹Die Funktionen der verwaltenden und vollziehenden Behörde, der Rechnungs- und Geschäftsprüfung sowie des Wahlbüros werden von den entsprechenden Behörden der Einwohnergemeinde übernommen.

²Die Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Langenbruck ist für sämtliche Verwaltungstätigkeiten der Bürgergemeinde zuständig.

³Die bzw. der amtierende Gemeindeverwalter/in oder –schreiber/in der Einwohnergemeinde Langenbruck amtet als Bürgerratsschreiber/in.

§ 03 Wahlorgane

Durch den Gemeinderat wird ein Mitglied in den Revierverband Oberer Hauenstein gewählt.

§ 04 Sondervorlagen

¹Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

²Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.
- b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000 pro Jahr.

§ 05 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. neue Ausgaben:
 - bis Fr. 10'000 für die Einzelausgabe,
 - bis Fr. 50'000 als gesamter jährlicher Höchstbetrag,
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
 - bis Fr. 10'000 für Bauland im Einzelfall
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
 - bis Fr. 10'000 im Einzelfall.

§ 06 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat, rückwirkend, am 1. Januar 2004 in Kraft.

Beschlossen an der Bürgergemeindeversammlung vom 16. Dezember 2003.

Genehmigt durch die Urnenabstimmung am 16. Mai 2004.

Bürgergemeinde Langenbruck

Der Präsident: Beat Büttler

Der Verwalter: Reto Stingelin

Durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 1221 vom 8. Juni 2004 genehmigt.